

Schlagzeile:
Pinochet-Auslieferung nach Völkerrecht zulässig und gefordert:
Entscheidung vom 28.10.1998 in eklatantem Widerspruch
zur aktuellen Rechtsentwicklung

Fakten:

Am 21.9.1998 kam der 82jährige ehemalige chilenische Staatspräsident *Auguste Pinochet* zu einem privaten Besuch nach Großbritannien, den er u. a. zu einem Treffen mit der ehemaligen britischen Premierministerin *Margaret Thatcher* am 5.10.1998 nutzte. Aufgrund eines Auslieferungsersuchens des spanischen Richters *Baltasar Garzon*, der Verbrechen in Lateinamerika zwischen 1970 und 1980 untersucht, wurde *Pinochet* in London Mitte Oktober 1998 verhaftet. Französische, schweizerische und schwedische Stellen haben nach Presseberichten ebenfalls Auslieferungsverlangen angekündigt (New York Times, 29.10.1998). Während chilenische Regierungsvertreter ein sofortiges Ende der Haft forderten, haben Menschenrechtsorganisationen die Verhaftung begrüßt und eine Auslieferung befürwortet.

Von 1973 bis 1990 hatte *Pinochet* als Diktator Chile regiert. Ihm wurde nach seinem Rücktritt der Titel eines Senators verliehen. Man rechnet, daß in seiner Amtszeit ca. 25.000 Menschen den Tod fanden. Ein britischer Ankläger bezifferte die Zahl der Toten und Vermißten, für die *Pinochet* verantwortlich sei, mit 4.000 Personen. Bei früheren Besuchen in Großbritannien war *Pinochet* unbehelligt geblieben.

Das zuständige High Court in London hat in seiner Entscheidung vom 28.10.1998 die Haft in Großbritannien und eine Auslieferung an Spanien für unzulässig erklärt, da *Pinochet* als ehemaliges Staatsoberhaupt Immunität in strafrechtlichen und zivilrechtlichen Fragen vor englischen Gerichten genieße (The Times, 29.10.1998).

Kommentar:

Haft und Auslieferung *Pinochets* sind völkerrechtswidrig, wenn ein ehemaliges Staatsoberhaupt grundsätzlich Immunität vor Gerichten anderer Staaten unabhängig davon genießt, ob es sich bei den Taten, um Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord oder Kriegsverbrechen handelt. Der Vorsitzende Richter *Lord Bingham* behauptet in seiner Entscheidung „*that not even the charter establishing the International War Crimes Tribunal at Nuremberg in 1945 invalidated the principle*

‘that one sovereign state will not impugn another in relation to its sovereign acts’“.

Das britische Gericht negiert mit seiner Entscheidung die Rechtsentwicklung seit 1945 und insbesondere die jüngste Bestätigung dieser Rechtsentwicklung durch die Verabschiedung des Statuts von Rom für einen Internationalen Strafgerichtshof, das in seinem Artikel 27 einen ausdrücklichen Immunitätsausschluß für Staatsoberhäupter etc. vorsieht. Bereits im Statut des Nürnberger Gerichtshofs war festgelegt, daß die offizielle Position eines Täters keinen Ausschluß von der Verfolgbarkeit bewirkt. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat diese Regel als gewohnheitsrechtlich geltend angesehen und sie im Statut des sog. Jugoslawien-Tribunals bestätigt. Diese Rechtsentwicklung bezieht auch Verfahren vor nationalen Gerichten ein, wenn internationale Verbrechen wie Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord in Frage stehen. Es gibt daher keine Zweifel an einem Immunitätsausschluß.

Hat *Pinochet* keine Immunität vor britischen Gerichten, greift die Verpflichtung aus dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen von 1957 ein, die die Auslieferung für Taten vorsieht, die in dem die Auslieferung verlangenden Staat mindestens mit einer einjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind.

Unabhängig davon ist die Frage zu beurteilen, ob Großbritannien zu einer Strafverfolgung oder Auslieferung auch nach Völkergewohnheitsrecht verpflichtet ist. Im Schrifttum hat sich die Meinung durchgesetzt, daß die Staaten bei den genannten Verbrechen zur Strafverfolgung oder Auslieferung auch nach Gewohnheitsrecht verpflichtet sind. In verschiedenen Urteilen nationaler Gerichte ist diese Rechtspflicht bestätigt worden. Man wird jedoch nur davon ausgehen können, daß diese Pflicht sich erst jetzt konkretisieren läßt. Der *Pinochet*-Fall bietet den Staaten, die Möglichkeit ihre Auffassung deutlich zu machen und den in Rom eingeschlagenen Weg weiterzugehen.

Die BO-FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: Prof. Dr. Horst Fischer

Ruhr-Universität Bochum, 44 780 Bochum, NA 02/28, Tel.:(02 34) 700 73 66

Fax: (02 34) 70 94 208, E-mail: Horst.Fischer@ruhr-uni-bochum.

Nr. 205
